



Öffentlicher Aufruf.

Pfarrer Martin Hostenbach

Das Bistum Aachen bittet, dass sich Betroffene sexualisierter Gewalt melden in Zusammenhang mit einem verstorbenen Priester. Betroffene, Zeitzeugen und alle, die zur Aufklärung beitragen können, können sich an die Hotline des Bistums Aachen wenden. Die entsprechende Telefonnummer und Angaben zur Erreichbarkeit finden Sie am Ende des Aufrufs.

Pfarrer Martin Hostenbach – mutmaßlicher Täter

Pfarrer Martin Hostenbach wurde im Jahr 1950 durch ein niederländisches Gericht zu 15 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt. Der Grund für die Verurteilung ist nicht bekannt. Nach der Haftentlassung lebte Martin Hostenbach in einem niederländischen Kloster. Dem Bistum Aachen liegt eine Beschuldigung sexualisierter Gewalt vor, die sich auf die zweite Hälfte der 1940er-Jahre, und damit auf den unmittelbaren Zeitraum vor der Verhaftung des Priesters im Jahr 1950, bezieht.

Die biografischen Daten im Überblick

27.05.1890	geboren in Saeffelen
1921	Kaplan St. Marien, Essen-Segeroth
1922	Kaplan Herz-Jesu, Rheydt
1926	Kaplan St. Stephan Krefeld
1928	Religionslehrer Berufsschulen Krefeld
1932	Kaplan Maria-Heimsuchung, Krefeld
1938	Pfarrer St. Michael, Hillensberg
30.5.1950	Verzicht auf Pfarrstelle Hillensberg
05.06.1950	Verhaftung in den Niederlanden
23.12.1950	Verurteilt in Maastricht zu einer Gefängnisstrafe von 15 Monaten
01.06.1951	Kloster Dreumel, s'Hertogenbosch, Niederlande
21.10.1976	verstorben

Sollten Sie in diesem oder einem anderen Fall betroffen sein oder Angaben dazu machen können, nehmen Sie gerne Kontakt mit der Hotline des Bistums auf:

Hotline des Bistums Aachen 0241 452-225

oder nutzen das Online-Formular unter www.missbrauch-melden.de

Die Hotline ist montags, dienstags, mittwochs und freitags von 9:00 bis 16:00 Uhr erreichbar. Donnerstags von 16:00 bis 20:00 Uhr.



Öffentlicher Aufruf.

Pfarrer Martin Hostenbach

Ihre Angaben werden vertraulich behandelt und es stehen Ihnen geschulte Kontaktpersonen zur Seite.

Hinweis:

Dieser Aufruf enthält die dem Bistum Aachen Stand 30. September 2023 zur Person bekanntgewordenen Beschuldigungen.

Diese basieren entweder auf den rechtskräftigen Feststellungen eines weltlichen oder kirchlichen Gerichts; dann wird die Bezeichnung „Täter“ verwandt.

Sofern gegen die Person mindestens ein positiv beschiedener Antrag auf Anerkennung des Leids wegen des Zufügens sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige oder Schutzbefohlene als plausibel bewertet wurde, wird der Beschuldigte als „mutmaßlicher Täter“ bezeichnet.

Grund dafür ist, dass derartige Beschuldigungen nicht mit der erforderlichen Gewissheit feststehen, um den Beschuldigten als „Täter“ bezeichnen zu können.